

STATUTEN
über die Verleihung von Ehrenzeichen
und anderer Auszeichnungen
der Ärztekammer für Wien

STATUTEN
Artikel I.

Die Ärztekammer für Wien verleiht folgende Ehrenzeichen und Auszeichnungen:

1. VERDIENSTMEDAILLE DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN
2. EHRENZEICHEN DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN in folgenden Stufen
 - a. SILBERNES EHRENZEICHEN
 - b. GOLDENES EHRENZEICHEN
 - c. GROSSES EHRENZEICHEN
 - d. GROSSES EHRENZEICHEN AM BANDE
3. EHRENRING DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN
4. WÜRDE EINES SENATORS DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN
5. AESCULAPNADEL DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

Artikel II

- (1) Die in Art 1 genannten Auszeichnungen werden vom Präsidenten der Ärztekammer für Wien verliehen. Der Präsident kann die Verleihung in Einzelfällen an einen von ihm bestimmten Vizepräsidenten delegieren.
- (2) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen, die vom Präsidenten der Ärztekammer für Wien zu zeichnen ist.
- (3) Auszeichnungen nach diesen Statuten gebühren der oder dem zu Ehrenden jeweils in der männlichen oder weiblichen Form.

Artikel II.

- (1) Die Verdienstmedaille, das Ehrenzeichen, der Ehrenring und die Senatorwürde der Ärztekammer für Wien werden für besonders hervorragende Verdienste um den ärztlichen Berufsstand sowie für die Mehrung des Ansehens der Ärzteschaft verliehen.
- (2) Der Ehrenring und die Senatorwürde der Ärztekammer für Wien können nur an Ärztinnen und Ärzte verliehen werden.
- (3) Eine Kumulierung von Ehrenzeichen ist zulässig.

Artikel III.

Ehrenzeichen

- (1) Die mit dem GROSSEN EHRENZEICHEN AM BANDE zu Ehrenden sollen ein Lebensalter von wenigstens 50 Jahren erreicht haben.
- (2) Die Zahl der Inhaber des GROSSEN EHRENZEICHENS AM BANDE aus dem Stande der ordentlichen Kammermitglieder darf zehn nicht überschreiten.
- (3) Das große, goldene oder silberne Ehrenzeichen können an Ärztinnen und Ärzte oder sonstige Persönlichkeiten vergeben werden, die sich um die Ärztekammer für Wien oder um die Wiener Ärzteschaft verdient gemacht haben.

Artikel IV Ehrenring

1. Der EHRENRING DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN kann nur an amtierende oder ehemalige Präsidenten und Vizepräsidenten der Ärztekammer für Wien verliehen werden.
2. Die zu Ehrenen müssen in der Regel mindestens eine Funktionsperiode die Funktion eines Präsidenten oder Vizepräsidenten bekleidet haben.

Artikel V Senatorwürde

1. Die Würde eines SENATORS DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN kann nur aus der Standespolitik ausscheidenden Kammermitgliedern verliehen werden, die mindestens 20 Jahre Mitglied der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien waren und vier Funktionsperioden hindurch wenigstens die Funktion eines Präsidenten, eines Vizepräsidenten, eines Obmannes einer Sektion bzw. eine dieser Funktionen gleichwertige Stellung bekleidet haben.
2. Mit der Verleihung der Senatorwürde ist das Recht zum Tragen einer Ehreenauszeichnung verbunden.

Artikel VI Aesculapnadel

Die „Aesculapnadel“ wird an Personen verliehen, die durch ihr öffentliches oder privates, verdienstvolles Wirken auf dem Gebiet Medizin oder im Gesundheitswesen oder im Sozialsektor Außergewöhnliches geleistet haben:

Gold für außerordentliche Leistungen

Silber für bedeutende Leistungen

Bronze für besondere Leistungen

Die Verleihung erfolgt insbesondere an:

- Angehörige eines Gesundheitsberufes – z.B. Arzt, Pflegepersonen, medizinisch-technischer Dienst
- Medizinstudentinnen und – studenten mit herausragenden wissenschaftlichen Leistungen
- Laien nach lebensrettenden Maßnahmen (z.B. Bergung eines Lawinenopfers, erfolgreiche Reanimation etc.)
- Journalistinnen und Journalisten mit langjähriger Befassung mit dem Thema „Gesundheit“-Patienteninformation
- Autoren, die sich mit dem Thema „Gesundheit“ befassten;
- Ärztinnen und Ärzte, die für MR zu alt sind oder nicht mehr aktiv tätig sind (Ruhestand)
- langgediente Ärztinnen und Ärzte aus der Standesvertretung
- Personen, die Forschungsprojekte aktiv unterstützen;
- Ärztinnen und Ärzte, die in Krisengebieten medizinisch tätig waren
- ehemals Vorsitzende von medizinischen Fachgesellschaften
- Personen, die langjährige Dienste in sozialen Hilfswerken ohne Bezahlung ausführten

Artikel VII.

- (1) Über die Verleihung der Auszeichnung, ausgenommen der Aesculapnadel, der Ärztekammer für Wien entscheidet der Vorstand der Ärztekammer für Wien.
- (2) Eingaben über die Verleihung von Ehrenzeichen und Auszeichnungen, ausgenommen der Aesculapnadel, sind in der Regel aus der Ärzteschaft,

schriftlich und mit ausführlicher Begründung, an den Präsidenten der Ärztekammer für Wien zu richten.

- (3) Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen und Auszeichnungen, ausgenommen der Aesculapnadel, werden von einem hierfür bestimmten Referenten oder Ausschuss bearbeitet. Anträge werden vom Präsidenten dem Vorstand vorgelegt.
- (4) Die Verleihung der Aesculapnadel obliegt dem Präsidenten der Ärztekammer für Wien, der sich hierfür von einem Referenten oder Ausschuss beraten lassen kann.

Artikel VIII

- (1) Die Auszeichnungen gehen in das Eigentum des Beliehenen über.
- (2) Der Vorstand der Ärztekammer für Wien kann verliehene Ehrungen widerrufen, wenn sich der Geehrte durch sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Das Dekret über die Verleihung und die Auszeichnung sind in diesem Fall einzuziehen.

Artikel IX.

In den Fällen, in denen eine Auszeichnung an den Präsidenten der Ärztekammer für Wien verliehen werden soll, werden die in den Statuten dem Präsidenten zukommenden Aufgaben von dem nach der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge in Frage kommenden Vizepräsidenten wahrgenommen.